

(122—1)

Nr. 945.

Konkurs

behuß der Verleihung der Theaterunternehmung am landschaftl. Theater in Laibach.

Von dem Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain wird hiemit der Konkurs behuß der Verleihung der Theaterunternehmung am landschaftl. Theater in Laibach für die Saison von 1864 auf 1865 ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden, und endet mit Palmsonntag des kommenden Jahres.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publikums entsprechendes Schau- und Lustspiel, Baudeville, sowie Posse und Operette beizustellen, und alle aufzuführenden Stücke mit einer decenten, szenischen Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher derselbe für eine anständige Garderobe, und insoweit das vorhandene Szenarium nicht genügend wäre, auch für neue Dekorationen selbst zu sorgen hat.

Der Unternehmer trägt die Kosten der Beleuchtung des innern und äußern Schauplazes, der Vorhallen, der Stiegen- und Logen-Aufgänge, sowie alle Auslagen für die, bei seinen Vorstellungen aus öffentlichen Reinlichkeit- oder Feuerrücksichten notwendige Aufsicht. Nur bei Festvorstellungen aus öffentlichen Rücksichten wird die Beleuchtung des äußern Schauplazes vom Theaterfonde beigestellt.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für den Lokalarmenfond im Laufe der Saison eine ganze, oder zwei halbe Benefize-Vorstellungen zu geben.

Endlich ist derselbe gehalten, eine Kautions von Achtthundert Gulden öst. W. in Baarem oder in öffentlichen Obligationen nach dem Tages-Course zu erlegen, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Theatervorschriften und Befehlen zu benehmen.

Dafür wird ihm:

- die unentgeltliche Benützung der Bühne und der Garderobe-Zimmer zum Behufe theatralischer Vorstellungen,
 - das Recht, 66 Sperrsitze im Parterre, sowie auch jene auf der Nobel-Gallerie, die vier Proszeniums-Logen im 1. und 2. Stocke, dann eine Theater-Loge im 2. Stocke zu vermieten, ferner
 - das Recht, für die Dauer der Unternehmung von durchreisenden Künstlern, welche ihre Vorstellungen oder Produktionen in Laibach geben wollen, die üblichen Entschädigungs-Prozente zu verlangen, oder sich mit ihnen abzufinden, endlich
 - das Recht eingeräumt, im Theatergebäude während des Karnevals wöchentlich einen maskirten Ball zu geben.
- Ueberdies wird dem Unternehmer
- nebst dem Eintrittsgelde der Theaterbesucher ein baarer Zuschuß von Eintausend fünf Hundert Gulden ö. W., dann für die Beheizung des äußern Schauplazes ein Beitrag von ein Hundert Gulden ö. W. aus dem Theaterfonde zugesichert.

Die weiteren Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Expeditzkanzlei eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer bisherigen Leistungen, dann des Besizes der nöthigen Kautions, Bibliothek und Garderobe

bis 13. Mai l. J.

beim krainischen Landes-Ausschusse einzubringen.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

Laibach am 24. März 1864.

(113—3)

Nr. 2818.

Konkurs

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz ist eine Advokatenstelle mit dem Wohnsitze in Graz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche in dem durch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt für Steiermark, Stück VIII, vom 23. Juni 1856) vorgeschriebenen Wege

innen vier Wochen

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in den Zeitungsblättern bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 15. März 1864.

(120—1)

Nr. 1853.

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht als Pressgericht zu Laibach hat Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt am 22. Jänner 1864, Z. 8248, zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in den Nummern 14, 15 und 16 der zu Laibach erschienenen periodischen Zeitschrift „Naprej“ vom Jahre 1863 enthaltenen Artikels: „Misli v sedanjih mednarodnih mejah“ begründe den Thatbestand des im § 65 lit. a des St. G. bezeichneten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, und es werde nach § 36 des P. G. die weitere Verbreitung der oben angegebenen Nummern dieser Druckschrift verboten.

Dieses Erkenntniß ist auch von dem k. k. Oberlandesgerichte Graz unterm 8. März 1864, Z. 2204, vollinhaltlich bestätigt worden.

Laibach am 15. März 1864.

(121—1)

Nr. 13476.

Berichtigung.

Die in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 53, 57 und 59 am 5. 10. und 12. März 1864 eingeschaltete Verkaufskundmachung der Weiniger Zollamts-Realität wird dahin berichtigt, daß die schriftlichen Offerte mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehen sind.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 25. März 1864.

(108—3)

Nr. 129.

Vizitations-Verlautbarung.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 15. März l. J., Nr. 12793, wurden auf den dießbezirkigen Reichsstraßen für das Jahr 1864 nachstehende Bauobjekte zur Ausführung bewilliget, und zwar:

Auf der Poibler Strasse.

- Die Reparatur des Baumaterial-Magazins nächst der Krainburger Save-Brücke, im adjustirten Betrage von 485 fl. 75 kr.
- Die zur Konservation der Brücken und Kanäle im k. k. Wegmeister-Distrikte Neumarkt in verschiedenen Distanz-Zeichen erforderlichen Holzbestandtheile mit 180 fl. 79 kr.
- Die Herstellung der dem Einsturze drohenden Strassenstüßmauer, im Distanz-Zeichen V/5—6 mit 310 fl. 48 kr.
- Die Herstellung eines Kanals nebst einer Strassenstüßmauer, im D. Z. V/6—7 mit 459 fl. 49 kr.
- Die Rekonstruktion eines Kanals, im D. Z. VII/0—1 mit Inbegriff eines Theils der bestehenden schadhaften Stüßmauer mit 388 fl. 88 kr.
- Die Herstellung einer Wandmauer am Poibl-Berge, im D. Z. VII/1—2 mit 1604 fl. 35 kr.
- Die Ausbesserung der Strassenstüß-, Wand- und Parapetmauern, im D. Z. V/8—9, VII/0—1 und VII/1—2 mit 333 fl. 90 kr.
- Die Herstellung von Geländern und Randsteinen, im D. Z. III/2—4 mit 348 fl. 6 kr.
- Die Herstellung von Geländern im D. Z. VI/15 auf VII/2, dann Bei- und Aufstellung von Streifsteinen, im D. Z. V/12—15 mit 521 fl. 50 kr.

10. Die Konservations-Arbeiten der Krainburger Save-Brücke, im D. Z. III/4—5 mit 2984 fl. 99 kr.

Auf der Wurzner Strasse.

- Die Herstellung einer Strassenstüßmauer, im Distanz-Zeichen VII/5—6 mit 192 fl. 93 kr.
- Die Konservation der Brücken und Kanäle, im D. Z. III/14—15, VI/3—4 und VI/11—12 mit 231 fl. 84 kr.
- Die Herstellung von Geländern, dann Bei- und Aufstellung der Randsteine, im D. Z. III/1 bis VII/9 mit 344 fl. 30 kr.

Auf der Kanter Strasse.

- Die Wiederherstellung der zerstörten Strassenstüßmauer, im D. Z. II/13—14 mit 1958 fl. 92 kr.
- Die Herstellung neuer Strassengeländer, dann Bei- und Aufstellung der Randsteine, im D. Z. I/1—2 mit 386 fl. 56 kr.

Wegen Ausführung dieser vorangeführten Bauobjekte wird die Vizitations-Verhandlung den 5. April l. J.

bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfalls bestehenden allgemeinen und speziellen Vizitations-Bedingnisse, Pläne, summarischen Kostenüberschläge und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Verhandlung auch bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden können.

Jeder Unternehmungslustige ist jedoch gehalten, vor Beginn der mündlichen Versteigerung das vorgeschriebene 5% Reugeld der Vizitations-Kommission entweder im Baaren oder Staatsobligationen zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung des Vizitations-Resultates auf die vorgeschriebene 10% Kautions ergänzt, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Haftungszeit, vom Tage der erfolgten Kollaudirung und Uebnahme des vollendeten Bauobjektes an gerechnet, bei der betreffenden Depositenkasse in Verwahrung zu verbleiben haben wird.

Dem betreffenden Unternehmer werden jedoch dagegen die Ersthebungsbeträge in den dießfalls festgesetzten Raten im Verhältnisse mit dem Fortschritte der Arbeit derart geleistet werden, daß die letzte Rate nach erfolgter gänzlicher Vollendung, Kollaudirung und Endabrechnung bei der dem Domizil des Unternehmers zunächst befindlichen öffentlichen Kasse sogleich ausbezahlt werden wird, sobald die dießfällige Zahlungsanweisung von der hohen k. k. Landesregierung herabgelangt sein wird.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß schriftliche Offerte, mit dem vorgeschriebenen 5% Reugeld und der vorgeschriebenen Stempelmarke versehen, gehörig abgefaßt und der gemachte Anbot für jedes einzelne Bauobjekt mit Buchstaben ausgeschrieben, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurückgewiesen werden.

Vom k. k. Bezirks-Bauamte Krainburg am 18. März 1864.

(95—3)

Nr. 1574.

Kundmachung.

Aus der städtischen Baumschule können sehr schöne, gut ausgewachsene, für das Uebersehen ganz geeignete Pyramiden-Pappeln, à 40 Neukreuzer pr. Stück, bezogen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 9. März 1864.